

Professor em. Dr. Erk Volkmar Heyen, Greifswald, Privatdozent Dr. Peter Collin, Frankfurt a.M./Greifswald und Professor Dr. Indra Spiecker gen. Döhmman, LL. M. (Georgetown Univ.), Karlsruhe*

„Die Stadt und der Müll“

THEMATIK	Kommunalabgabenrecht; Kostendeckungsprinzip; Gebot der Leistungsäquivalenz
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittenenübung
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

In der kreisfreien Stadt S werden die Abfallentsorgungsarbeiten durch deren Eigenbetrieb E ausgeführt. E führt die Restabfälle der Anlage der G-GmbH zu, wo sie verbrannt werden. Am Stammkapital der G-GmbH ist S zu 10 % beteiligt. 90 % des Stammkapitals hält die E-GmbH, deren Alleingesellschafterin wiederum die S ist. Für die mit der Vernichtung des Restmülls verbundenen Arbeiten zahlt S der G-GmbH die vertraglich vereinbarten Verbrennungsentgelte. 2009 kam es zu einer Erhöhung der Verbrennungsentgelte um 50 %. Hintergrund waren Investitionen der G-GmbH, mit deren Hilfe die Anlage ausgebaut wurde, um auch Restmüllaufkommen außerhalb des Entsorgungsgebietes der S verbrennen zu können. Das Ziel, auch diese Entsorgungsgebiete einzubeziehen, ist im Gesellschaftervertrag der G-GmbH fixiert.

Mit einer Mitte 2009 verfahrensrechtlich ordnungsgemäß durch die Gemeindevertretung beschlossenen Satzungsänderung erhöhte S in § 5 der Satzung die Gebühren um 50 %. Begründet wurde die Erhöhung mit dem Hinweis auf die Erhöhung der Verbrennungsentgelte. Weiter wurde in § 10 der neuen Satzung ein unterschiedlicher Gebührenansatz für Abfall aus privaten Haushalten und „sonstigen Entsorgungsbereichen“ festgesetzt. Für Privathaushalte wurde der Gebührenbetrag nunmehr aus einer „Grundgebühr privat“ und aus einer „Leis-

* Der Verfasser *Heyen* war bis 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht und Europäische Verwaltungsgeschichte an der Universität Greifswald. Der Verfasser *Collin* ist Referent am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt am Main und Privatdozent an der Universität Greifswald. Die Verfasserin *Spiecker gen. Döhmman* ist Inhaberin des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, insbesondere für Informations-, Datenschutz- und Telekommunikationsrecht am Zentrum für angewandte Rechtswissenschaft (ZAR) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT). Bei der Klausur handelt es sich um eine leicht überarbeitete Version von Fall 16 des Werkes *Heyen/Collin/Spiecker gen. Döhmman*, 40 Klausuren aus dem Verwaltungsrecht, 10. Aufl. 2011.

tungsgebühr privat“ gebildet. Für die Grundgebühr wurde ein fixer Jahresbetrag gebildet. Dessen Höhe richtete sich nach der Zahl der für eine selbstständige Haushaltung geeigneten Räume. Danach wurde für kleine Wohnungen eine Grundgebühreneinheit festgelegt, mit wachsender Größe der Wohnungen wuchs die Zahl der Grundgebühreneinheiten. Eine ähnliche Struktur galt für den sonstigen Entsorgungsbereich. So richtete sich die Höhe der Grundgebühr für Gewerberäume nach der Nutzfläche. Eine Gewerbefläche bis 40 qm entsprach einer Grundgebühreneinheit, mit wachsender Nutzfläche kamen weitere Einheiten hinzu. Die Bemessung der Leistungsgebühr entsprach der für Privathaushalte: in beiden Fällen richtete sie sich nach der zu entsorgenden Abfallmenge. Pro Grundgebühreneinheit musste eine Müllnormtonne mit einem Fassungsvermögen von 80 l bereitgehalten werden. Die Grundgebühr pro Grundgebühreneinheit für Privathaushalte entsprach dem doppelten Betrag einer entsprechenden Grundgebühr für den sonstigen Entsorgungsbereich. Zur Begründung wurde darauf verwiesen, dass bei Privathaushalten nach den bisherigen Erfahrungen wesentlich mehr Müll anfällt als im gewerblichen Bereich.

A ist Eigentümerin eines Wohngrundstücks in S. Sie meint, die für die Verbrennungsanlage getätigten Investitionen würden die Gebührenerhöhung nicht rechtfertigen. Außerdem ist sie mit den unterschiedlichen Gebührenansätzen für Privathaushalte und sonstige Gebührenpflichtige nicht einverstanden. S weist dagegen darauf hin, dass die Stadt bei der Gebührenfestlegung einen umfassenden Gestaltungsspielraum in Anspruch nehmen könne. Auch sei zu berücksichtigen, dass die Abfallentsorgung vom Eigenbetrieb E wahrgenommen werde, für welchen betriebswirtschaftliche Erwägungen leitend sein müssten. Engagiere sich die Kommune aber wirtschaftlich, stünden die Erzielung von – dem Kommunalhaushalt zugutekommenden – Gewinnen und die Vertragstreue gegenüber anderen Unternehmen im Vordergrund.

Beurteilen Sie die Rechtmäßigkeit der §§ 5 und 10 der Gebührensatzung! Gehen Sie dabei davon aus, dass die rechnerischen Ansätze für die investitionsbedingte Gebührenerhöhung zutreffend sind.

Legen Sie der Beurteilung folgende Vorschriften eines Ausführungsgesetzes des Landes X zum KrWG (KrWG-AG) zugrunde! (Weitere abfallrechtlichen Vorschriften der Länder haben außer Betracht zu bleiben!)

„§ 4 I: Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise.

§ 8: Die Entsorgungsträger können zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben vom (...) Gebühren erheben.“